



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Unterwegs ins Arbeitsleben

Berufswahl von Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf



Vorwort

Alle Menschen sollen am sozialen Leben teilhaben können. Ohne ausgeschlossen zu werden. Bildung und Arbeit verbessern die Teilhabe. Jugendliche mit Handicap, mit Lern- und Sinnesbehinderungen stehen auf dem Weg ins Berufsleben vor besonderen Herausforderungen. Damit ihnen ein Berufseinstieg gelingt, sind sie auf gerechte Bildungschancen angewiesen, die ihre persönlichen Voraussetzungen berücksichtigen.

Diese jungen Menschen benötigen oftmals spezielle Unterstützung. Ein enges Netzwerk bestehend aus Eltern, Lehrpersonen und Fachleuten ist gefordert, nachschulische Lösungen für sie zu finden – passend zu ihren teils komplexen Situationen.

Die Broschüre dient allen Beteiligten zur Orientierungshilfe. Sie gibt einen Überblick und liefert erste Anhaltspunkte rund um die Berufswahl von Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf. Ihre individuellen Lebenssituationen sind sehr unterschiedlich. Wer für die Wahl einer Anschlusslösung Hilfe braucht, kann sich persönlich beraten lassen. Neben den spezialisierten Stellen hilft auch die öffentliche Berufsberatung gerne weiter.

Christine Viljehr

Leiterin Fachbereich Berufsberatung, Amt für Jugend und Berufsberatung, Bildungsdirektion, Kanton Zürich

1	Bildung für alle	6	5	Unterstützungsangebote	42
			5.1	IV-Berufsberatung und Vorbereitung auf eine Ausbildung	42
2	Auf dem Weg in die Berufswelt	8	5.2	Supported Education	43
2.1	Wahl von Beruf und Ausbildung	8	5.3	Unterstützung im geschützten Rahmen	45
2.2	Rolle der Eltern	10	5.4	Förderangebote der Berufsfachschulen	46
2.3	Berufswahlfahrplan 2. Sek	14	5.5	Fachkundige individuelle Begleitung (FiB)	46
2.4	Berufswahlfahrplan 3. Sek	17	5.6	Case Management und Mentoring	47
3	Bildungsangebote	20	6	Nachteile ausgleichen	49
3.1	Bildungsschema grob skizziert	20	6.2	Nachteilsausgleich in der Volksschule	50
3.2	Sonderschulung 15plus	22	6.3	Nachteilsausgleich in der Berufsbildung	51
3.3	Brückenangebote	23	6.4	Nachteilsausgleich an Mittelschulen	51
3.4	Berufliche Grundbildung	24	7	Unterwegs im Arbeitsmarkt	52
3.5	Praktische Ausbildung (PrA) INSOS	28		Adressen	54
3.6	Berufslehre mit eidg. Berufsattest (EBA)	30			
3.7	Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)	31			
3.8	Maturitätsschulen	32			
4	Erstausbildung finanzieren	36			
4.1	Finanzierung von Mehrkosten durch die IV	36			
4.1.1	IV-Anmeldung	36			
4.1.2	Wer hat Anspruch auf IV-Leistungen?	39			
4.1.3	Was finanziert die IV?	39			
4.2	Weitere Finanzierungsmöglichkeiten	40			

1 Bildung für alle

Körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen können Menschen in der Bewältigung ihres Alltags und ihres Berufs behindern. Beispiele von Behinderungen sind vielfältig. Sie reichen von Dyskalkulie, Legasthenie oder Aufmerksamkeitsdefizit AD(H)S über Seh- und Hörbehinderungen bis hin zu Autismus-Spektrum-Störungen oder Querschnittlähmung. Im Jugendalter weisen auch viele Menschen psychische Auffälligkeiten auf, die sich erst noch entwickeln und deren Auswirkungen schwierig abschätzbar sind. All diese Menschen haben ebenso ein Recht auf eine berufliche oder schulische Ausbildung wie alle anderen.

Chancengerechtigkeit ist zentral in der Bildung: Jeder Mensch hat Anspruch auf gerechte Bildungschancen. Alle Kinder und Jugendlichen sollen die bestmögliche Ausbildung erhalten. Das gilt auch für Menschen mit Handicap, die einen besonderen Bildungsbedarf haben. Sie benötigen Unterstützung oder Ausgleichsmassnahmen, um die ihnen entsprechenden Entwicklungs- und Bildungsziele zu erreichen.

Damit alle ihre Begabungen voll ausschöpfen können, muss Bildung chancengerecht sein.

Anfang des 20. Jahrhunderts musste das Recht auf Bildung für Kinder mit Behinderung noch erkämpft werden. Seit 1960 garantiert das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) Menschen mit Handicap dieses Recht. Seither hat sich die Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf laufend verbessert.

Sie haben dieselben Rechte wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler. Gemäss Bundesverfassung darf niemand aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden. Bund und Kantone müssen sich dafür einsetzen, dass sich Personen entsprechend ihrer Fähigkeiten aus- und weiterbilden und am Erwerbsleben teilnehmen können. Des Weiteren wird im Behinder-

tengleichstellungsgesetz (BehiG) festgehalten, dass behinderte Personen bezüglich Berufsbildung ein Anrecht auf Gleichberechtigung haben und der Zugang zu Bildungsangeboten verbessert werden muss.

Die Kantone haben gemäss Bundesverfassung für eine Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen. Die Kompetenz der Sonderschulung liegt bei den Kantonen. Um ein schweizweit vergleichbares Angebot zu gewährleisten, hat die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) das Sonderpädagogik-Konkordat verabschiedet. Es regelt das Grundangebot und die Ausbildungsanforderungen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf.

Die Kompetenz für die berufliche Bildung liegt beim Bund. Das Berufsbildungsgesetz (BBG) fördert die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Handicap. Eine wichtige Gesetzesgrundlage ist auch das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) sowie die dazugehörige Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV), worin Ansprüche auf die Übernahme von zusätzlichen Kosten geregelt sind. Bei einer Invalidität muss die Invalidenversicherung (IV) Unterstützungsleistungen finanzieren. Jugendliche, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der beruflichen Ausbildung hohe Zusatzkosten entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten. Zuvor muss aber die individuelle «Behinderung» von der IV anerkannt werden, wofür eine Anmeldung bei der kantonalen IV-Stelle unumgänglich ist.

Jugendliche durchlaufen in der Schweiz üblicherweise eine Erstausbildung. Deshalb kommen Sozialversicherungen generell nicht für normale Ausbildungskosten auf, sondern nur für solche, die aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen hinzukommen.

2 Auf dem Weg in die Berufswelt

Mit der Berufswahl stehen Jugendliche vor einem neuen Lebensabschnitt: dem Start ins Erwachsenenleben und in die Arbeitswelt. Das verunsichert viele Jugendliche. Sie wissen nicht genau, was nach der obligatorischen Schulzeit kommen soll, welchen Weg sie einschlagen wollen. In dieser Übergangsphase ist es besonders wichtig, dass sie von Eltern und Fachpersonen gut begleitet werden. Für Jugendliche mit einer Beeinträchtigung stellt dieser Übergang eine besondere Herausforderung dar. Je nach Beeinträchtigung können die Berufsmöglichkeiten eingeschränkt sein, wodurch die Berufsfindung erschwert wird und frustrierend sein kann.

2.1 Wahl von Beruf und Ausbildung

Der Berufsfindungsprozess startet anfangs der zweiten Sekundarstufe mit der Frage nach den eigenen Interessen und Fähigkeiten. Und er endet in der Regel in der dritten Klasse mit einem unterschriebenen Lehr- oder Ausbildungsvertrag. Dieser Prozess sollte bei allen Jugendlichen grundsätzlich gleich ablaufen.

Unter Umständen wird aber mehr Zeit für die Schritte benötigt und es braucht Schlaufen.

Bei Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf gilt es speziell, die vorhandenen Ressourcen, das Entwicklungspotenzial und den individuellen Unterstützungsbedarf für eine Berufsausbildung zu klären. Es sollten Ausbildungen in die engere Wahl einbezogen werden, die den persönlichen Voraussetzungen auch wirklich entsprechen. Jugendliche zu ermuntern über ihre eigenen Beeinträchtigungen nachzudenken, kann einer realistischen Berufswahl förderlich sein – auch wenn das heisst, dass der eigentliche Wunschberuf (noch) nicht möglich ist und Kompromisse eingegangen werden müssen. Oftmals möchten beeinträchtigte Jugendliche nicht auffallen und keine Sonderbehandlung erhalten. Es braucht so oder so eine intensive Auseinanderset-

zung mit persönlichen Interessen, Fähigkeiten, Wünschen und Zielen und auch mit möglichen Auswirkungen von Handicaps. Auf diese Weise können Schwierigkeiten, Rückschläge und Enttäuschungen frühzeitig aufgefangen werden. Auch können zukünftige Ausbildungsverantwortliche die Talente der Jugendlichen spezifisch fördern.

Jugendliche sollten einen Beruf wählen, in dem sie ihre Stärken festigen können und ihre Schwächen abgeschwächt werden.

Zur Überwindung von Hürden ist eine enge Zusammenarbeit und Unterstützung von Erziehungsberechtigten, Sonderschul-Lehrpersonen und Fachstellen wie schulpsychologischer Dienst, Berufsberatung und Schulsozialarbeit erforderlich. Ihr gemeinsames Ziel ist es, für alle Schülerinnen und Schüler eine passende Anschlusslösung zu finden, die ihren individuellen Kompetenzen entspricht.

Der sogenannte Berufswahlfahrplan regelt die einzelnen Schritte im Berufswahlprozess. Er dient als Orientierungshilfe. Auf den nachfolgenden Seiten wird er für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf durch zusätzliche Informationen ergänzt. Zudem erfordern die besonderen Umstände eine flexiblere Handhabung der einzelnen Berufswahlschritte.

www.berufswahl.zh.ch/berufswahlfahrplan

Informationen zu Berufen, Mittelschulen, Veranstaltungen und Lehrstellensuche unter: www.berufswahl.zh.ch

2.2 Rolle der Eltern

Eltern sind für die Erstausbildung ihrer Kinder verantwortlich und sie sind die wichtigsten Ansprechpersonen für die Jugendlichen. Sie prägen die Werthaltungen ihrer Kinder, was sich auf die Berufs- und Ausbildungswahl auswirken kann. Unter allen Beteiligten beeinflussen Eltern die Berufswahl ihres Kindes am meisten und können es bei der Suche nach einer passenden, realistischen Lösung ideal unterstützen. Dazu gehört, dass sie sich gut über Berufe und Ausbildungen informieren. Eltern, die die Möglichkeiten im Bildungssystem kennen, können ihrem Kind besser helfen und ihm bei der Wahl einer Erstausbildung den Druck nehmen. Denn: auch später stehen viele Wege offen.

Eltern kennen ihr Kind. Durch ihre Nähe und konstante Beziehung wissen sie meist ziemlich gut, was ihr Kind interessiert, was es kann und auch wie sich seine individuelle Beeinträchtigung im Alltag auswirkt. Für einen gelingenden Übergang ins Erwerbsleben ist oft professionelle Unterstützung nötig. Für eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Professionellen lohnt es sich, frühzeitig die gegenseitigen Erwartungen und die einzelnen Rollen zu klären sowie Vertrauen zueinander aufzubauen. Nur so lassen sich Ausbildungszuständigkeiten optimal aufteilen.

Eine intensive Kooperation der engsten Begleitpersonen ist zentral.

Die Berufswahl fällt in ein Alter, wo sich Jugendliche von ihren Eltern loslösen und nicht mehr alles mit ihnen teilen wollen. Das macht die Situation nicht einfacher. Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen brauchen einen langen Atem, denn ihre Kinder wollen sich einerseits altersbedingt abgrenzen, andererseits sind und bleiben sie oftmals stärker als andere Jugendliche von ihren Eltern abhängig. Sie sind auf Unterstützung angewiesen – teils auch über die Erstausbildung hinaus.

Als Eltern sollte man ständig dranbleiben und sich nicht entmutigen lassen.

Tipps für Eltern

- Im Gespräch mit dem Kind und den Professionellen bleiben
- über Berufswünsche sprechen und Fragen stellen
- Berufswünsche und Interessen des Kindes ernst nehmen
- Stärken des Kindes betonen
- über behinderungsbedingte Auswirkungen auf die Berufswahl sprechen
- von eigenen Erfahrungen mit Berufswahl und Beruf erzählen
- eigene Kontakte für Berufseinblicke nutzen
- bei Organisatorischem und bei Hindernissen helfen
- einen Plan gemäss Tempo des Kindes erstellen
- Bewerbungsunterlagen korrigieren, Bewerben üben
- bei Ängsten oder Absagen Zuversicht vermitteln
- sich frühzeitig Unterstützung von der Berufsberatung holen

Weitere Informationen:

www.berufsberatung.ch → [Aus- und Weiterbildung](#) → [Ausbildung mit Behinderung](#)

und

www.berufswahl.zh.ch → [Für Unterstützungspersonen](#)
→ [Wie Eltern ihr Kind unterstützen können](#)

Veranstaltungen für Eltern:

www.berufswahl.zh.ch/veranstaltungen

Der Fahrplan für die Berufswahl

Schritt für Schritt vorwärts

2. Sekundarstufe												3. Sekundarstufe																										
Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli															
2 Planungssitzung		Schulisches Standortgespräch				9	10 Zwischenstand Berufswahl I				15 Zwischenstand Berufswahl II																											
3 Klassenorientierung im biz																																						
4 Elternorientierung im biz																																						
5 Info-Veranstaltungen und Berufsbesichtigungen																																						
6 Schulhaussprechstunden																																						
7 Beratung im biz oder bei der IV-Berufsberatung																																						
8 Schnupperlehren																																						
												12 Eignungstests																										
												13 Lehrstellensuche und Bewerbung																										
												14 Vorstellungsgespräche und Selektion der Lehrbetriebe																										
1 Infothek im biz																																						
			Berufsmesse				Stellwerktest	11 Mittelschulprüfungen																Start LENA	16 IMS-Prüfungen													16 Mittelschul-/BMS-Prüfungen

Ausführliche Erklärung auf den nächsten Seiten

2.3 Berufswahlfahrplan 2. Sek

1 Infothek: Informationen im biz

In den Berufsinformationszentren (biz) können Medien zur Berufs- und Ausbildungswahl angeschaut und kostenlos ausgeliehen werden. Der Besuch ist unverbindlich und es braucht keine Anmeldung. Bei Fragen helfen Berufsberater/innen weiter.

2 Planungssitzung

In einer Planungssitzung bestimmen Berufsberater/in und Lehrperson die Form der Zusammenarbeit. Für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf spricht sich die Klassenlehrperson vorgängig im Schulischen Standortgespräch (SSG) ab und nimmt eine erste Einschätzung vor. Je nach Schüler/in ist für die Berufsabklärung entweder die öffentliche Berufsberatung oder die IV-Berufsberatung zuständig. Die SVA Zürich stellt den Sonderschulen zur Koordination Ansprechpersonen der IV-Berufsberatung zur Verfügung. Jugendliche mit Anspruch auf IV-Berufsberatung werden von einer persönlichen Beratungsperson beraten und begleitet.

3 Klassenorientierung

An der Klassenorientierung im biz lernen die Schüler/innen die/den zuständige/n Berufsberater/in kennen, teils werden die Jugendlichen von der heilpädagogischen Lehrperson begleitet.

4 Elternorientierung

Die Eltern sind die wichtigsten Partner im Berufswahlprozess. Sie werden an einer Elternorientierung informiert, wo sie auch die zuständige Person der Berufsberatung kennenlernen. Der Anlass findet meistens im biz statt, er kann aber auch im Schulhaus zusammen oder nur mit der IV-Berufsberatung durchgeführt werden. In besonderen Fällen können auch Pro Infirmis oder Procap die Eltern mitinformieren.

5 Info-Veranstaltungen und Berufsbesichtigungen

An Informationsveranstaltungen in Betrieben / Institutionen oder in den biz können die Jugendlichen erste Einblicke in die Berufswelt gewinnen. Berufsbesichtigungen vor Ort ermöglichen den Jugendlichen gezielte Kontakte zur Berufs- und Arbeitswelt. Die Schulische Heilpädagogin entscheidet, welche Angebote für den Jugendlichen passend sind, schlägt diese vor und klärt ab, wer die Jugendlichen begleitet.

www.berufswahl.zh.ch/veranstaltungen
www.berufsberatung.ch/infoveranstaltungen (Kanton Zürich und Bildungstyp wählen)

6 Schulhaussprechstunden

In Sprechstunden im Schulhaus beantworten die Berufsberatenden Fragen rund um die Berufs- und Ausbildungswahl. Die Schulleitung der Sonderschule entscheidet, ob dieses Angebot zur Verfügung steht.

7 Beratung im biz oder bei der IV-Berufsberatung

In Beratungsgesprächen werden die Grundlagen für einen fundierten Berufs- oder Ausbildungswahlentscheid erarbeitet. Nach Absprache werden auch Tests beigezogen. Einzelberatungen werden im biz, in der Sonderschuleinrichtung oder in der SVA Zürich durch die IV-Berufsberatung durchgeführt. Eine Beratung durch die IV setzt voraus, dass die Jugendlichen IV-Leistungen beantragt haben und ein Anspruch auf eine IV-Berufsberatung besteht. Die Berufsberatung bei der IV zielt – soweit möglich – auf eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt ab.

8 Schnupperlehren

Beim Schnuppern geht es darum, Berufe und Tätigkeiten, die zuvor anhand von Informationsmitteln oder Besichtigungen erkundet worden sind, vertieft kennen zu lernen. Diese Erfahrungen dienen der Selbsterkenntnis und der Eignungsabklärung. Oftmals müssen die Berufsvorstellungen danach angepasst werden. Der direkte Einblick in die Arbeitswelt ist für die Berufsfindung enorm wichtig. Schnupperlehren und andere Praxiseinblicke können je nach individuellen Voraussetzungen in einem Betrieb des ersten oder zweiten Arbeitsmarkts durchgeführt werden. Mit den Schulischen Heilpädagogen werden im Vorfeld Fragen zur Begleitung geklärt.

www.berufswahl.zh.ch/schnuppern-lehrstellen (Schnupperlehren wählen)

9 Schulisches Standortgespräch (SSG)

Die Klassenlehrperson führt zusammen mit dem/der Jugendlichen, den Erziehungsberechtigten, den zuständigen Fachpersonen und der zuweisenden Behörde ein Standortgespräch durch, bei Bedarf wird auch die Berufsberatung beigezogen. Gemeinsam werden die nächsten Schritte geplant. Thematisiert werden die Optionen im Anschluss an die 3. Sekundarschulklasse. Dazu gehören für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf auch die Sonderschulung 15plus sowie eine allfällige IV-Anmeldung. Auch wenn eine berufliche Grundbildung mit eidgenössisch anerkanntem Abschluss (EBA/EFZ) möglich ist, kann eine IV-Anmeldung wichtig sein (z. B. für Übernahme invaliditätsbedingter Mehrkosten). Besteht Unstimmigkeit über den Umfang der Beeinträchtigung des/der Jugendlichen in der Berufswahlvorbereitung, folgt eine schulpsychologische Abklärung.

Schnuppern hilft, berufliche Möglichkeiten besser einzuschätzen.

10 Zwischenstand Berufswahl I

Die Klassenlehrperson nimmt in Zusammenarbeit mit den Berufsberatenden eine Standortbestimmung vor. Der Zwischenstand kann für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf in einem Schulischen Standortgespräch (SSG) besprochen werden. Bei Unsicherheiten oder Unstimmigkeiten folgt eine schulpsychologische Abklärung. Ergibt sich im «Zwischenstand Berufswahl I», dass eine verstärkte Unterstützung nötig ist, sorgt der/die Berufsberater/in für die entsprechende Triage, z. B. an Mentor/in, Netz2, Kinder- und Jugendhilfzentrum (kjj) oder IV-Anmeldung. Ist die IV-Berufsberatung involviert, erfolgt die Standortbestimmung in Rücksprache mit ihr. Die IV-Berufsberatung gibt eine Empfehlung ab, wann frühestens eine Ausbildung begonnen werden kann.

11 Mittelschulprüfungen

Nach der 2. Sek kann man auf ein Gymnasium oder in eine Handelsmittelschule (HMS) wechseln. Die Anmeldetermine für die Mittelschulen variieren je nach Schultyp. Die genauen Daten findet man auf der Website der zentralen Aufnahmeprüfung (ZAP). Für die Aufnahmeprüfungen kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden.

www.zh.ch/zap

www.berufswahl.zh.ch/mittelschulen

12 Eignungstests

Je nach Berufswunsch ist für die Lehrstellenbewerbung ein Eignungstest erforderlich, wozu man sich Ende der 2. Sek anmelden kann. Die Berufsberatung informiert, welche Tests es gibt.

2.4 Berufswahlfahrplan 3. Sek

13 Lehrstellensuche und Bewerbung

Bei der Suche nach einer passenden Anschlusslösung werden die Jugendlichen von Eltern, Schule und Berufsberatung unterstützt. Die Lehrstellensuche beginnt in der Regel nach den Sommerferien. Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf bewerben sich vorrangig für eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt. In zweiter Linie kommt, in Absprache mit der IV-Berufsberatung, eine Ausbildung im geschützten Rahmen in Frage. Wenn keine Ausbildung möglich ist, wird versucht, den/die Jugendliche/n in eine Arbeitsstelle zu integrieren. Teilweise ist ein Schulaustritt nach der 3. Sekundarstufe noch zu früh; dann wird eine weiterführende Sonderschulung angestrebt.

www.berufswahl.zh.ch/schnuppern-lehrstellen (Lehrstellen wählen)

14 Vorstellungsgespräche und Selektion der Lehrbetriebe

Die Lehrbetriebe beginnen in der Regel nach den Sommerferien, die Bewerbungen zu sichten und Bewerber/innen auszuwählen. Sie laden mögliche Lernende zu Gesprächen und bei Bedarf zusätzlich zu einer längeren Selektions-Schnupperlehre ein. Kann für den/die Sonderschüler/in kein passender Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden werden, obschon ein Schulaustritt empfohlen ist, werden mögliche Brückenangebote geprüft.

15 Zwischenstand Berufswahl II

Die Klassenlehrperson nimmt gemeinsam mit dem/der Berufsberater/in eine Standortbestimmung vor. Darin wird festgelegt, ob ein Schulaustritt am Ende der 3. Sekundarstufe oder eine Sonderschule 15plus folgen soll. Bei einem Schulaustritt muss die Anschlusslösung geklärt werden. Für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf wird diese Standortbestimmung in einem Schulischen Standortgespräch (SSG) vorbesprochen; sie kann auch direkt im SSG erfolgen. Bleiben Unklarheiten bestehen, erfolgt eine schulpsychologische Abklärung. Falls mehr Unterstützung nötig ist, sorgt der/die Berufsberater/in für eine Triage. Ist die IV-Berufsberatung involviert, geschieht der Zwischenstand II in Rücksprache mit ihr. Sie gibt eine Empfehlung über den frühestmöglichen Ausbildungsbeginn ab.

16 Mittelschulprüfungen

Nach der 3. Sek kann man in eine Mittelschule oder in eine Berufsmaturitätsschule (BMS) wechseln (s. Kap. 3.8). Die Anmeldetermine für die Mittelschulen variieren je nach Schultyp, wobei die Anmeldung für die Informatikmittelschule (IMS) bereits anfangs 3. Sek erfolgt. Die genauen Daten findet man auf der Website der zentralen Aufnahmeprüfung (ZAP). Für die Aufnahmeprüfungen kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden.

www.zh.ch/zap

www.berufswahl.zh.ch/mittelschulen



3 Bildungsangebote

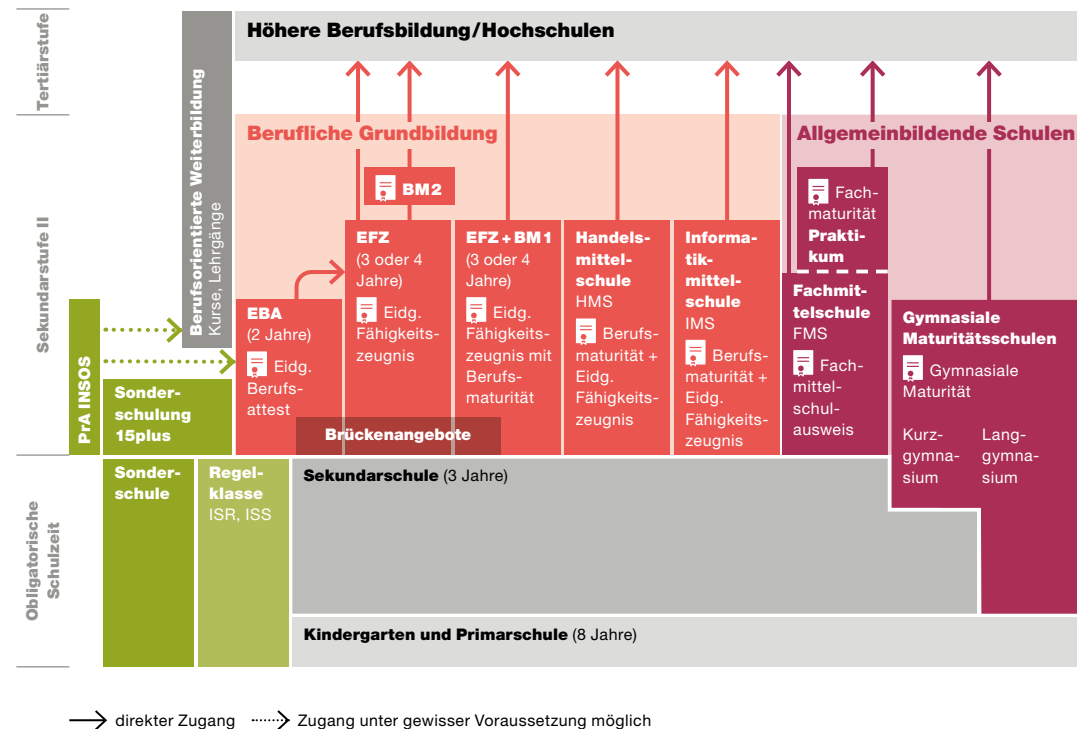
Nach der obligatorischen Schulzeit sind für Jugendliche mit Handicap – je nach persönlicher Situation – unterschiedliche Lösungen möglich: Von Brückenangeboten zum verzögerten Berufseinstieg, über Ausbildungen mit Anstellungen im zweiten Arbeitsmarkt bis hin zu Berufslehren mit eidgenössischem Abschluss oder einer Maturitätsschule. Dieses Kapitel zeigt diese Bildungsmöglichkeiten auf.

3.1 Bildungsschema grob skizziert

Das Schweizerische Bildungssystem ist sehr vielfältig und von einer hohen Durchlässigkeit geprägt. Gemäss dem Grundsatz «Kein Abschluss ohne Anschluss» bestehen diverse Übertrittsmöglichkeiten zwischen und innerhalb von Bildungsstufen. Es sind ein Leben lang individuelle Bildungswege möglich. Jugendliche können die Richtung, welche sie für ihre Erstausbildung einschlagen, während ihrer Laufbahn auch ändern: Zu erwähnen sind verkürzte Ausbildungen, der Quereinstieg in Schulen und Ausbildungen oder das Nachholen eines Abschlusses. Die Durchlässigkeit besteht über alle Bildungsniveaus, von der Grundbildung über die höhere Berufsbildung bis hin zur Hochschulstufe.

Zwei Drittel der Jugendlichen in der Schweiz wählen als Erstausbildung eine berufliche Grundbildung (Berufslehre). Dank der grossen Auswahl von rund 250 Berufen ist für fast alle Interessen eine passende Ausbildung dabei. Jugendliche erhalten eine solide Grundlage aus Theorie und Praxis, die sich am Arbeitsmarkt orientiert und auf die höhere Berufsbildungen aufbauen. Rund ein Drittel wählt den Weg über eine weiterführende Schule. Das duale Bildungssystem eröffnet auch Jugendlichen mit Handicap viele Möglichkeiten, den für sie passenden Weg zu finden. Jedoch bedarf es wegen der hohen Komplexität des Bildungssystems auch einer guten Koordination zwischen allen Beteiligten.

Folgendes Schema skizziert die Möglichkeiten auf Sekundarstufe II, ergänzt mit Angeboten für Menschen mit besonderem Bildungsbedarf.



Bildungssystem in vereinfachter Form, ohne Tertiärstufe

Das komplette Bildungssystem unter:

www.berufsberatung.ch/bildungsschema

3.2 Sonderschulung 15plus

Die Sonderschulung der Oberstufe dauert regulär drei Jahre. Für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die noch nicht bereit sind für eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder für eine Arbeitsstelle, bietet sich eine Verlängerung der Sonderschulung an: die Sonderschulung 15plus.

In der Sonderschulung 15plus setzen sich Jugendliche konkret mit der Berufs- und Erwachsenenwelt auseinander. Ziel ist es, die Jugendlichen auf eine passende Anschlusslösung vorzubereiten. Die Berufswahl wird intensiv weiterbearbeitet. Die Persönlichkeit wird gestärkt, lebenspraktische Fertigkeiten und die Entwicklung einer Arbeitshaltung werden vermittelt. Die Jugendlichen werden gemäss ihren individuellen Bedürfnissen gefördert und sie erhalten Gelegenheit, durch Schnuppern und praktische Arbeitseinsätze die Berufs- und Arbeitswelt kennenzulernen.

Angebote der Sonderschulung 15plus finden an den sonderschulischen Einrichtungen im Kanton Zürich statt. Voraussetzung für den Besuch ist eine Sonderschulbedürftigkeit sowie die Einwilligung der Schulpflege.

Die Kosten für die Sonderschulung 15plus werden von der Schulgemeinde der Eltern und vom Kanton übernommen. Im Hinblick auf eine weiterführende Ausbildung ist im Laufe der Sonderschulung 15plus eine IV-Anmeldung notwendig. Die verlängerte Sonderschulung kann längstens bis zum Ende des 20. Altersjahres beansprucht werden. Bis spätestens dann sollte eine Anschlusslösung gefunden werden.

Ausgeschlossen von der Sonderschulung 15plus sind:

- Jugendliche mit einer sonderschulischen Laufbahn, deren Sonderschulung abgeschlossen ist und die für eine Anschlusslösung bereit sind.
- Jugendliche, die bis zur Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht keinen Bedarf an sonderschulischen Massnahmen hatten.

Weitere Informationen: www.zh.ch/sonderschulung

Angebote unter:

www.berufsberatung.ch/awd → Suchwort «15plus»

3.3 Brückenangebote

Falls nach der obligatorischen Schule kein Ausbildungsplatz gefunden werden kann, könnte ein Brückenangebot eine Option sein. Diese Angebote überbrücken die Zeit zwischen der Sekundarschule und Erstausbildung. Es gibt eine Vielzahl an Möglichkeiten: ein Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), Motivationssemester (SEMO) oder diverse private Angebote. Es wird empfohlen, sich frühzeitig über die verschiedenen Angebote zu informieren – Ziele, Programme, Aufnahmekriterien und Kosten sind sehr unterschiedlich. Gleichzeitig lohnt es sich bei bereits getroffener Berufswahl weiter, bis in die Sommerferien, nach einer Lehrstelle zu suchen.

Ziel der Brückenangebote ist es, auf eine passende Anschlusslösung vorzubereiten, sei es mit dem Finden einer Lehrstelle oder durch das Schliessen von Wissenslücken. Es werden persönliche, praktische und andere Stärken gefestigt, und es wird an sozialen und schulischen Schwächen gearbeitet. Der Berufswunsch kann reifen und vielleicht eröffnen sich in dieser Zeit neue Perspektiven. Jugendliche werden individuell betreut und unterstützt.

Für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf gibt es die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen, ein Berufsvorbereitungsjahr mit zwei zusätzlichen Stunden individuellem Coaching pro Woche zu besuchen. So kann auf die besonderen Bedürfnisse der Jugendlichen eingegangen werden und sie werden bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz eng begleitet.

Für die Wahl des passenden Brückenangebots ist eine gründliche Auseinandersetzung mit der persönlichen Situation notwendig. Die Berufsberatung unterstützt dabei.

Informationen zu Brückenangeboten im Kanton Zürich erhalten Sie bei der Berufsberatung oder unter:

www.zh.ch/schulen → [Brückenangebote](#)

Brückenangebote suchen:

www.berufsberatung.ch/brueckenangebote → [Kanton Zürich](#)

3.4 Berufliche Grundbildung

Eine fundierte Ausbildung beugt der Arbeitslosigkeit vor und sie ist eine optimale Voraussetzung für eine gute Arbeitsstelle. Eine gute Stelle wiederum sorgt dafür, dass junge Menschen ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können. Das gilt auch für Menschen mit Handicap.

Für diese Jugendlichen ist die Berufswahl nicht ganz einfach. Aufgrund verschiedener Einschränkungen kann es schwierig sein, eine passende berufliche Grundbildung (Berufslehre) zu finden, es ist aber vieles möglich, und sie müssen sich in der Regel auf dem ersten Arbeitsmarkt behaupten. Als erster Arbeitsmarkt wird der reguläre Arbeitsmarkt in der freien Wirtschaft bezeichnet. Lehrstellensuchende müssen sich gegenüber anderen um einen Ausbildungsplatz bewerben. Die Arbeitsverhältnisse bestehen ohne finanzielle Beiträge in der Marktwirtschaft.

Ziel ist es, Menschen mit Handicap in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Das ist jedoch nicht immer vollständig möglich.

Ist keine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt möglich, kann sie im zweiten Arbeitsmarkt geschehen. Darunter werden alle staatlich subventionierten Arbeitsverhältnisse verstanden. Sie haben zum Ziel, dass Menschen mit Leistungsbeeinträchtigungen am Erwerbsleben teilnehmen oder ihre Arbeitsmarktfähigkeit zurückgewinnen können. Der zweite Arbeitsmarkt ergänzt den ersten, weshalb er auch ergänzender Arbeitsmarkt genannt wird. Personen, die im zweiten Arbeitsmarkt arbeiten, können unterschiedlichste Tätigkeiten ausführen, je nach ihren persönlichen Voraussetzungen. Die Mitarbeitenden werden bei der Arbeit angeleitet und begleitet, die Arbeitsschritte sind einfach, überschaubar gegliedert und der Leistungs- und Produktionsdruck ist den individuellen Möglichkeiten angepasst. Eine Ausbildung im geschützten Rahmen des zweiten Arbeitsmarktes bietet vielfältige unterstützende Massnahmen. Die Jugendlichen lernen betriebliche Anforderungen und den Berufsalltag kennen und werden gut auf eine berufliche Zukunft vorbereitet sowie professionell in der Stellensuche für den ersten Arbeitsmarkt unterstützt.

Für Jugendliche, die eine berufliche Ausbildung absolvieren möchten, gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten: Die Praktische Ausbildung (PrA) nach INSOS, eine zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) sowie eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ).

Weitere Informationen: www.zh.ch/berufslehre

Vergleich der drei beruflichen Ausbildungen

Ausbildung	PrA nach INSOS	EBA	EFZ
Zuständigkeit	INSOS Schweiz	Bund (Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI)	Bund, SBFI
Ziele	Gemäss Ausbildungsprogramm	Gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan	Gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan
Dauer	2 Jahre	2 Jahre	3–4 Jahre
Lernorte	Betrieb, institutionsinterne Schule	Lehrbetrieb, Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse (üK)	Lehrbetrieb, Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse (üK)
Besonderheiten	Kleine Klassen, individuelle Unterstützungs-massnahmen, Supported Education, Integrationsförderung	Fachkundige individuelle Begleitung (FiB), Begleit- und Fördermassnahmen, Stützkurse	Begleit- und Fördermassnahmen
Richtungen/Berufe	> 80	> 55	> 200
IV-Verfügung	Notwendig (sonst muss anderer Kostenträger gefunden werden)	Möglich	Möglich
Anbieter	Primär Institutionen im 2. Arbeitsmarkt, vermehrt auch im 1. Arbeitsmarkt	In der Regel 1. Arbeitsmarkt	In der Regel 1. Arbeitsmarkt
Zielgruppe	Jugendliche mit Beeinträchtigung und erhöhtem Unterstützungsbedarf	Praktisch begabte Jugendliche	Praktisch und schulisch begabte Jugendliche



3.5 Praktische Ausbildung (PrA) INSOS

Die Praktische Ausbildung (PrA) nach INSOS ist für Menschen konzipiert, die (noch) keine EBA- oder EFZ-Ausbildung absolvieren können. Sie sollen eine berufliche Zukunftsperspektive erhalten und auf eine praktische Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt oder auf eine anschließende berufliche Grundbildung vorbereitet werden. Die Bildungsinhalte der PrA lehnen sich daher eng an jene des EBA und EFZ an. Die PrA ist einheitlich und durch den nationalen Branchenverband INSOS geregelt. Sie ist keine eidgenössisch anerkannte Ausbildung gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG).

Die PrA dauert zwei Jahre und gliedert sich in ein Basis- und ein Aufbaujahr. Die Lernenden werden Schritt für Schritt an berufsspezifische Tätigkeiten herangeführt. Sie werden gezielt angeleitet und üben Aufgaben und Aufträge ein, bis einzelne Arbeitsschritte sitzen. Sie erbringen Leistungen gemäss ihrem eigenen Arbeitsrhythmus und ihren persönlichen Ressourcen. Die Lernenden werden vom Ausbildungsbetrieb mit individuellen Förder- und Unterstützungsmassnahmen sozialpädagogisch und agogisch begleitet – in berufspraktischen, schulischen, persönlichen sowie sozialen Bereichen.

Die Praktische Ausbildung nach INSOS setzt voraus, dass ein Anspruch auf berufliche Massnahmen der IV besteht, und sie wird in der Regel auch über die IV finanziert. Ansonsten müssen andere Kostenträger gefunden werden (Sozialhilfe, Gemeinden, Stiftungen). Wer eine PrA nach INSOS erfolgreich absolviert hat, erhält einen

Die Anzahl PrA-Lernende hat in den letzten zehn Jahren stetig zugenommen. Rund 90% der Lernenden schliessen die Ausbildung erfolgreich ab.

Branchenausweis sowie ein Lehr- oder Ausbildungszeugnis, das detailliert über die erworbenen Kompetenzen Auskunft gibt. Bei bestimmten PrA wird zudem ein Individueller Kompetenznachweis (IKN) ausgestellt, der von den jeweils für den Beruf zuständigen Verbänden anerkannt wird.

Was ist nach der PrA INSOS möglich?

Eine Praktische Ausbildung soll einen wesentlichen Beitrag leisten zum niederschweligen Einstieg in die Arbeitswelt, zur Existenzsicherung sowie Lebensqualität der jungen Menschen.

Nach dem Abschluss einer PrA nach INSOS beginnt die Suche nach einer festen Anstellung oder einer weiterführenden Ausbildung. In der Regel werden Suchende dabei von Fachpersonen unterstützt.

Gut die Hälfte arbeitet im erlernten Beruf im ersten Arbeitsmarkt oder schafft den Einstieg in eine eidgenössische Berufslehre.

Rund 15–20% der PrA-Absolventinnen gelingt der Anschluss an eine eidgenössisch anerkannte Berufslehre mit Berufsattest (EBA). Da die Praktischen Ausbildungen nach INSOS jedoch nicht eidgenössisch anerkannt sind, ist keine verkürzte EBA-Ausbildung möglich. Alle übrigen Absolventen profitieren von einer beruflichen Integration in Werkstätten mit geschützten Arbeitsplätzen.

Im Vergleich mit jungen Erwachsenen, die eine zweijährige berufliche Grundbildung (EBA) abgeschlossen haben, verfügen solche mit einem PrA-Abschluss tendenziell über unsicherere Arbeitsbedingungen (z. B. befristete Arbeitsverträge) sowie über tiefere Löhne.

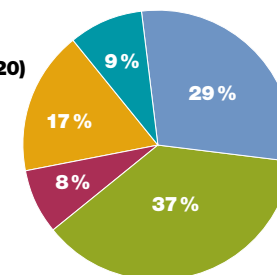
Weitere Informationen und Ausbildungsplatz suchen:

www.insos.ch/ausbildung-pra

und www.kompetenznachweis.ch

Durchschnitt Anschlusslösungen (2016–2020)

- Allgemeiner Arbeitsmarkt
- Ergänzender Arbeitsmarkt
- Zwischenlösung
- Berufliche Grundbildung mit EBA
- Unbekannt



Quelle: INSOS (2022)

3.6 Berufslehre mit eidg. Berufsattest (EBA)

Die zweijährige berufliche Grundbildung EBA richtet sich vorwiegend an praktisch begabte Jugendliche und Erwachsene. Momentan existieren in rund 55 Berufen EBA-Grundbildungen. Die Ausbildung findet im Lehrbetrieb, an der Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen statt. Die Bildungsziele sind in den Bildungsverordnungen und Bildungsplänen eidgenössisch reglementiert.

Der Lehrbetrieb bildet die Jugendlichen in der beruflichen Praxis aus. In der Regel findet diese Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt statt. Institutionen des zweiten Arbeitsmarkts geben ihren EBA-Lernenden oft die Möglichkeit, anhand eines Praktikums zusätzliche Erfahrungen im ersten Arbeitsmarkt zu sammeln.

Bei Lernschwierigkeiten können EBA-Lernende an der Berufsfachschule Förderangebote oder eine «Fachkundige individuelle Begleitung» (FiB) beanspruchen. Diese Unterstützungsmassnahmen helfen, Kompetenzen weiterzuentwickeln, die Eigenverantwortung zu stärken und soziale Benachteiligungen zu beheben. Lernende können ausserdem mittels Supported Education unterstützt werden, was immer eine Finanzierung durch Dritte, z. B. die IV, voraussetzt. Zudem können Lernende mit besonderem Bildungsbedarf während der Berufslehre und für das Qualifikationsverfahren einen Nachteilsausgleich beantragen.

Abgeschlossen wird die zweijährige Grundbildung mit einem Qualifikationsverfahren. An der Abschlussprüfung werden die in Praxis und Schule erworbenen Kompetenzen geprüft. Mit dem erfolgreichen Abschluss der zweijährigen beruflichen Grundbildung wird bestätigt, dass die für die Berufsausübung geforderten Leistungen erworben wurden.

Was ist nach Abschluss einer EBA möglich?

Mit dem Abschluss einer zweijährigen beruflichen Grundbildung ist der Eintritt in die entsprechende drei- oder vierjährige Berufslehre mit EFZ möglich – sofern ein Lehrbetrieb gefunden wird. Rund ein Viertel strebt nach der EBA- eine EFZ-Ausbildung an. Eine Verkürzung

der Ausbildung aufgrund der bereits erworbenen Kompetenzen kann beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) beantragt werden, in der Regel verkürzt sich die Ausbildung um ein Jahr.

Eine Studie hat gezeigt, dass drei Jahre nach Ausbildungsabschluss rund 80% der ehemaligen EBA-Lernenden mit einem sonderschulischen Hintergrund in irgendeiner Form beruflich tätig und integriert sind. Meist arbeiten sie in ihrem erlernten Beruf. Die Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest ist für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf eine Chance für eine erfolgreiche berufliche Integration.

3.7 Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Die drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildungen führen zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ). Die Ausbildung findet im Lehrbetrieb, an der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen statt. Die Bildungsziele sind in den Bildungsverordnungen und Bildungsplänen geregelt.

Lehrbetriebe können sich zu einem Verbund zusammenschliessen, damit durch die Nutzung von gemeinsamen Ressourcen eine umfassende Ausbildung vermittelt werden kann. Die Ausbildungsinstitutionen des zweiten Arbeitsmarktes arbeiten mit Partnerfirmen aus dem ersten Arbeitsmarkt zusammen und bieten ihren Lernenden so Praktikumsmöglichkeiten und einen Erfahrungszuwachs. Einzelne berufliche Grundbildungen können in speziellen Lehrwerkstätten absolviert werden.

Die Berufsfachschulen bieten ein umfangreiches Förderangebot an, das von allen Lernenden besucht werden kann. Sehr gute Schülerinnen und Schüler können zudem während der Lehre die Berufsmaturitätsschule besuchen.

Berufliche Grundbildungen schliessen mit einem einheitlich geregelten Qualifikationsverfahren (QV) ab. Das eidgenössisch anerkannte Fähigkeitszeugnis ermöglicht den Zugang zur höheren Berufsbildung.

Was ist nach Abschluss einer EFZ möglich?

Für Lernende mit guten schulischen Leistungen besteht nach der Berufslehre und einer Aufnahmeprüfung die Möglichkeit, eine Berufsmaturitätsschule zu besuchen. Die Berufsmaturität 2 (BM 2) kann berufsbegleitend oder Vollzeit erworben werden. Mit der Berufsmaturität ist der prüfungsfreie Zugang zu den Fachhochschulen möglich. Eine abgeschlossene berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis ermöglicht den Zugang zur höheren Berufsbildung (BP, HFP, HF). Daneben stehen auch diverse berufsorientierte Weiterbildungen offen.

3.8 Maturitätsschulen

Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf können auch an Maturitätsschulen aufgenommen werden. Sie können Nachteilsausgleichsmassnahmen beantragen. Damit werden Handicaps ausgeglichen, die aufgrund einer Behinderung oder einer Diagnose wie Legasthenie, ADHS oder Autismus bestehen.

Die IV kommt für die behinderungsbedingten Mehrkosten auf. Voraussetzung ist eine IV-Anmeldung sowie eine Kostengutsprache der IV. Der Besuch eines Gymnasiums gilt als Erstausbildung.

Berufsmaturitätsschule (BMS)

Für schulisch leistungsstarke und praktisch begabte Jugendliche ist die Berufsmaturität eine attraktive Alternative zum Gymnasium. Sie ergänzt die berufliche Grundbildung mit einer erweiterten Allgemeinbildung und qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen zum Eintritt in eine Fachhochschule oder mittels Passerelle an eine universitäre Hochschule. Die Berufsmaturität wird während der beruflichen Grundbildung (BM 1) oder nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM 2) als Vollzeitangebot oder berufsbegleitend erworben.

Handelsmittelschule (HMS)

Die Handelsmittelschule schliesst an die 2. oder 3. Klasse der Sekundarschule an und führt zur Berufsmaturität sowie zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann EFZ. Die Handelsmittelschulen im Kanton Zürich bieten eine berufsorientierte Ausbildung

mit Schwerpunkt in Wirtschaftsfächern und Sprachen. Nach drei Jahren wird der schulische Teil abgeschlossen, es folgt ein Praxisjahr in der Privatwirtschaft oder öffentlichen Verwaltung. Das erlangte Berufsmaturitätszeugnis erlaubt den prüfungsfreien Zugang zu den Fachhochschulen.

Informatikmittelschule (IMS)

Die Informatikmittelschule schliesst an die 3. Klasse der Sekundarschule an und führt in vier Jahren zur Berufsmaturität und zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis für Informatik (Richtung Applikationsentwicklung). Die IMS richtet sich an leistungsfähige Schülerinnen und Schüler mit grossem Interesse im Bereich Informatik. Sie bietet eine vertiefte Ausbildung in Informatik, Wirtschaftsfächern und Allgemeinbildung. Das erlangte Berufsmaturitätszeugnis erlaubt den prüfungsfreien Zugang zu den Fachhochschulen.

Fachmittelschule (FMS)

Die Fachmittelschule schliesst an die 3. Klasse der Sekundarschule an, dauert drei Jahre und führt zum FMS-Ausweis, der den Zutritt zu einer Höheren Fachschule ermöglicht. In einem zusätzlichen Jahr kann die Fachmaturität erworben werden. Diese berechtigt zur Aufnahme an eine Fachhochschule oder Pädagogische Hochschule. Die drei Profile – Gesundheit und Naturwissenschaften, Pädagogik, Kommunikation und Information erlauben innerhalb der FMS eine individuelle Ausrichtung auf das spätere Berufs- und Ausbildungsfeld.

Gymnasiale Maturität

Das Gymnasium öffnet seinen Schülerinnen und Schülern den direkten Zugang zur Universität und zur Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH). Die gymnasiale Maturität wird durch einen Besuch eines Langgymnasiums, Kurzgymnasiums, des Liceo Artistico oder eines Kunst- und Sportgymnasiums erlangt.

Weitere Informationen: www.zh.ch/schulen → **Maturitätsschulen**
Informationen zu den Zentralen Aufnahmeprüfungen:
www.zh.ch/zap



Maschine 2
SCHULTHESS
Spirit Industrial WSI 100

4 Erstausbildung finanzieren

4.1 Finanzierung von Mehrkosten durch die IV

Die meisten Jugendlichen durchlaufen in der Schweiz eine Erstausbildung, die in der Regel mit Kosten verbunden ist. Jugendliche mit Handicap sollen in dieser Hinsicht nicht benachteiligt, aber auch nicht bevorzugt werden. Das bedeutet, dass die üblichen Kosten einer Ausbildung von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten übernommen werden müssen. Wenn jedoch behinderungsbedingte Mehrkosten entstehen, übernimmt die Invalidenversicherung (IV) diese Mehrkosten.

4.1.1 IV-Anmeldung

Die IV prüft auf Antrag die Kostengutsprache für behinderungsbedingte Mehrkosten. Für die hierfür notwendige IV-Anmeldung sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Schule, das biz und Beratungsstellen wie Pro Infirmis oder Procap können diese dabei unterstützen. Am besten erfolgt die Anmeldung Mitte des 2. Sekundarschuljahres. Wenn bei einem bereits in der Ausbildung stehenden Jugendlichen eine gesundheitliche Beeinträchtigung auftritt und diese eine Weiterführung der Ausbildung verunmöglicht, kann eine Anmeldung bei der IV ebenfalls sinnvoll sein.

Das Formular «Anmeldung für Minderjährige: Medizinische Massnahmen, Berufliche Massnahmen und Hilfsmittel» muss vollständig ausgefüllt werden. Zwingend notwendig sind u. a. Angaben zum Gesundheitsschaden, zu behandelnden Ärzten und zu bereits erfolgten Abklärungen. Es sollten ein aktueller Arztbericht und bereits vorhandene Berichte beigelegt werden. Die zuständige IV-Stelle kann damit weitere Informationen einholen, die für die Prüfung der Anspruchsberechtigung relevant sind. Wichtig: Ein Arzt muss das Vorliegen des Gesundheitsschadens bestätigen.

Bei anspruchsberechtigten Jugendlichen gilt die IV-Berufsberatung als Anlaufstelle für Fragen der Berufswahl, die grundsätzlich in der Verantwortung der Jugendlichen und ihrer Eltern liegt. Die IV-Berufsberatung kann aber dabei helfen, Neigungen und Interessen sowie die Eignung für eine angestrebte Ausbildung abzuklären. Die IV-Stelle entscheidet zudem darüber, ob die Ausbildung in einer spezialisierten Ausbildungsstätte oder in einem unterstützenden Rahmen innerhalb eines Betriebs des ersten Arbeitsmarktes absolviert werden soll.

Weitere Informationen zur IV-Anmeldung sind zu finden unter:
www.svazurich.ch → [Unsere Produkte](#) → [IV Leistungen für Jugendliche](#)

[Formular: IV-Anmeldung für Minderjährige](#)

Gesuch für berufliche Massnahmen der IV



Die Abbildung skizziert den Idealfall.

4.1.2 Wer hat Anspruch auf IV-Leistungen?

Damit die IV die behinderungsbedingten Mehrkosten einer Erstausbildung übernimmt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Gesundheitsschaden schränkt die Ausbildungsmöglichkeiten ein und verursacht erhebliche Mehrkosten. Dies muss durch eine aussagekräftige medizinische Diagnose begründet sein.
- Der/die Jugendliche muss trotz Handicap in der Lage sein, eine Ausbildung mit Erfolg abzuschliessen.
- Die Ausbildung muss den persönlichen Fähigkeiten entsprechen, der Behinderung angepasst sein und zu einer gewissen Arbeitsleistung führen.

Die 18-jährige Frau S. ist wegen kognitiver Beeinträchtigungen und einer erheblichen Lernbehinderung nicht in der Lage, eine Berufslehre zu absolvieren. Eine Abklärung ergibt aber, dass sie in der Lage sein müsste, eine Ausbildung im Bereich der Hauswirtschaft in einer geschützten Eingliederungsstätte zu absolvieren und danach eine entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben. Die IV wird deshalb die Mehrkosten dieser Ausbildung übernehmen.

4.1.3 Was finanziert die IV?

Die sogenannten Mehrkosten werden durch eine Vergleichsrechnung ermittelt: Die üblich anfallenden Kosten der gesamten Erstausbildung werden denjenigen gegenübergestellt, die aufgrund einer Behinderung hinzukommen. Diese Kosten übernimmt die IV nur, wenn sie den Betrag von Fr. 400.– jährlich erreichen. Mehrkosten, die aufgrund einer teureren Ausbildungsvariante entstehen, z. B. wenn der Weg über eine Privatschule führt, werden in der Regel nicht berücksichtigt. Die IV übernimmt diverse Kosten beispielsweise für ein Jobcoaching, für notwendige Hilfsmittel am Arbeitsplatz, für Dienstleistungen Dritter (z. B. Gebärdensprachdolmetschen), Transportkosten, sofern Benutzung des öffentlichen Verkehrs nicht möglich ist, Kosten für betreutes Wohnen, wenn eine Rückkehr zum Wohnort unzumutbar ist.

4.2 Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

Beruhen die Gründe einer Beeinträchtigung nicht auf einem Gesundheitsschaden im Sinne der IV, müssen allfällige Zusatzkosten für die Ausbildung selbst übernommen oder anderweitig finanziert werden. Damit werden unter Umständen auch die Möglichkeiten der angestrebten Ausbildung eingeschränkt. Andere Kostenträger müssten gefunden werden. Dies können sein: Gemeinden, Sozial-, Justiz- oder Asylbehörden, Private oder Stiftungen.

Für die Kosten einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung können Stipendien beantragt werden. Sie sollen einen Teil der Ausbildungskosten, aber auch der Lebenshaltungskosten wie Wohnen und Essen, decken. Stipendien sind nicht leistungsbezogen und müssen nicht zurückbezahlt werden.

Kantonale Stipendienstelle: www.zh.ch/ausbildungsbeitraege

Wer keine kantonalen Ausbildungsbeiträge erhält, kann solche bei Gemeinden, privaten Fonds, Stiftungen oder Hochschulen beantragen. Bei Anträgen an Fonds und Stiftungen helfen die Stipendienvermittler/innen der Berufsinformationszentren biz.



5 Unterstützungsangebote

5.1 IV-Berufsberatung und Vorbereitung auf eine Ausbildung

Die IV-Berufsberatung richtet sich an Personen, die wegen eines gesundheitlichen Handicaps in ihrer Berufswahl oder in ihrer beruflichen Tätigkeit eingeschränkt sind. IV-Berufsberatende sind spezialisiert auf die enge Begleitung von beeinträchtigten Jugendlichen und unterstützen diese gezielt beim Übergang ins Berufsleben. Sie klären spezifische Ressourcen der Jugendlichen ab und halten deren Fähigkeiten, Interessen und Neigungen hinsichtlich geeigneter Berufstätigkeiten fest. Falls erforderlich ziehen sie zur Klärung diagnostische Tests bei. Die Berufsberatung unterstützt Jugendliche dabei, eine ihrer Gesundheit angepasste und realisierbare Anschlusslösung zu finden.

Während der obligatorischen Schulzeit unterstützt die IV-Berufsberatung bei der Berufswahl und Lehrstellensuche. Nach Abschluss der Sekundarschule haben Personen unter 25 Jahren Anspruch auf Integrationsmassnahmen, die auf einen möglichst reibungslosen Übergang in die Erstausbildung vorbereiten und spezifisch auf ihre Bedürfnisse ausgerichtet sind. Ziel ist es, die eigene Persönlichkeit, Präsenz- und Leistungsfähigkeit aufzubauen und zu festigen. Im Zentrum steht das Fördern und Fordern. Durch Schnuppereinsätze können Jugendliche mögliche Ausbildungen in der Praxis überprüfen und ihre Eignung klären. Zudem lernen sie die Anforderungen der Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt kennen und können sich auf einen erleichterten Einstieg vorbereiten. Das Füllen schulischer Lücken gehört hingegen nicht dazu.

www.svazurich.ch → Unsere Produkte → IV Leistungen für Jugendliche

5.2 Supported Education

Verschiedene Ausbildungs- und Unterstützungsmodelle haben das Ziel, Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die Grenze zwischen dem ersten und zweiten Arbeitsmarkt soll durchlässiger werden. Unter «Supported Education» versteht man die begleitete berufliche Bildung im ersten Arbeitsmarkt.

Unterstützt durch Coaches absolvieren Lernende ihre Ausbildung direkt in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarkts.

Berufsrelevante Fertigkeiten werden ohne spezielle Vorbereitung im ersten Arbeitsmarkt trainiert, nach dem Motto «first place, then train». Dies gilt als erfolgsversprechend, weil die Lernenden so unter realen Bedingungen auf das Arbeitsleben vorbereitet werden. Ihre Chancen für die Integration in den ersten Arbeitsmarkt steigen nachweislich. Bei Supported Education werden Lernende und ihre Arbeitgeber während der Ausbildung von einem Coach begleitet. Coaches fördern die jungen Erwachsenen in ihrer Eigenverantwortung, Sozial- und Selbstkompetenz, und sie vermitteln bei Schwierigkeiten. Die Coaches stellen eine individuelle Lernbegleitung sicher, sorgen für einen positiven Ausbildungsverlauf und unterstützen die Jugendlichen beim Berufseinstieg. Durch diese enge Begleitung während der Ausbildung können Lernende den Erwartungen eines Lehrbetriebs im ersten Arbeitsmarkt besser gerecht werden. Lehrbetriebe werden entlastet und können sich auf die betriebliche Ausbildung konzentrieren.

Coaches bieten Jugendlichen und Lehrbetrieben Sicherheit und Unterstützung, was bei Beginn und Abschluss der Ausbildung besonders wichtig ist.

In ihrer Drehscheibenfunktion halten Coaches die Fäden zusammen. Sie nehmen unbürokratisch Bedürfnisse entgegen und vermitteln zwischen allen Beteiligten, was sowohl Lernenden als auch Betrieben Sicherheit gibt. Für ein gutes Gelingen der Ausbildung ist allerdings eine gute Beziehung zwischen den Jugendlichen und den Coaches wesentlich. Und: Im Betrieb sollte vorausschauend mehr Betreuungsaufwand einberechnet und ein wohlwollendes (Team-) Umfeld geschaffen werden. Lernende sollten für den Job motiviert sein, Arbeitswillen mitbringen, psychisch stabil sein und sich mit ihren eigenen Grenzen auseinandersetzen.

Das Modell ist erfolgreich: Zwei Drittel der Unterstützten arbeiten nach der Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt. Je nach Bedarf kann für den längerfristigen Bildungserfolg auch eine Begleitung durch Coaches nach dem Ausbildungsende hilfreich sein.

C. ist 17 Jahre alt. Wegen seinem Handicap ist seine Lern- und Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Er hat Mühe, in einem Team zu arbeiten. Der Berufseinstieg fällt ihm schwer, auch weil er nicht weiss, was er will. Nach der Schule besucht er ein Brückenangebot, wo er diverse Branchen kennenlernt. Nach dem Schnuppern im Gartenbau eröffnet sich ihm eine Ausbildungsmöglichkeit als Praktiker PrA Gärtnerei. Die IV-Berufsberatung zieht die Unterstützung eines Coach bei, da die Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt geschehen soll. Dieser klärt mit dem Lehrbetrieb alle Fragen, z.B. zu Lohn und Versicherung. Die IV erstellt daraufhin eine Kostengutsprache.

Während der Ausbildung von C. wird der Betrieb vom Coach unterstützt. Die Gärtnerei bildet C. normal im ersten Arbeitsmarkt aus, der Coach kümmert sich um Spezialitäten der PrA nach INSOS, wozu auch die schulische Bildung gehört.

Nach einem halben Jahr hat sich C. in der Gärtnerei gut eingelebt. Mit Schaufel und Bagger packt er gerne mit an. Wenn es aber regnet und kalt ist, ist er unmotiviert und die Teamarbeit fällt ihm noch schwer. Nun steht die Entscheidung an, ob C. die PrA-Ausbildung weiterführen soll. C. bespricht mit dem Coach andere Berufswünsche. Er könnte sich auch die Logistik oder das Autogewerbe vorstellen. Der Coach organisiert Schnupperpraktika. Die Berufsfindung von C. ist noch nicht abgeschlossen, der Coach und die Berufsberaterin unterstützen ihn dabei.

5.3 Unterstützung im geschützten Rahmen

Jugendliche mit erhöhtem Unterstützungsbedarf können in Institutionen für Menschen mit Beeinträchtigung eine Berufsausbildung absolvieren. Im geschützten Rahmen wird von speziell ausgebildetem Fachpersonal intensiv auf die besonderen Bedürfnisse der Lernenden eingegangen. Die Jugendlichen werden sowohl fachlich wie auch persönlich gefördert, begleitet, beschult und auf die Anforderungen des Arbeitslebens im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt vorbereitet. Zum Teil erfolgen während der Ausbildung Praktika im ersten Arbeitsmarkt oder ein Teil der Ausbildung kann in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarkts durchgeführt werden. Diese Form der Ausbildung ist in vielen Berufsfeldern möglich und wird in der Regel von der IV finanziert.

Wird nach Abschluss der Ausbildung die Integration in den ersten Arbeitsmarkt angestrebt, werden die Lernenden von einer Fachperson der Institution bei der Suche nach einer Arbeitsstelle unterstützt und begleitet.

5.4 Förderangebote der Berufsfachschulen

Im Rahmen der beruflichen Grundbildung bieten alle Berufsfachschulen Unterstützung an. Dies kann in Form von Stützkursen, Lernstudios, Aufgabenhilfen, Beratungen, Freikursen etc. sein. Nähere Auskünfte erteilt die für den jeweiligen Beruf zuständige Berufsfachschule.

Jugendliche in den beruflichen Grundbildungen können freiwillig und kostenlos verschiedene Unterstützungsmassnahmen beanspruchen – sowohl im praktischen wie auch im schulischen Teil der Ausbildung.

5.5 Fachkundige individuelle Begleitung (FiB)

In der zweijährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) haben die Lernenden zusätzlich die Möglichkeit, die «Fachkundige individuelle Begleitung» (FiB) zu beanspruchen. Mit Hilfe dieses Unterstützungsangebots sollen die Jugendlichen ihre Kompetenzen so weit entwickeln, dass die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann. Persönliche, schulische oder berufliche Schwierigkeiten sollen frühzeitig erkannt und durch gezielte Massnahmen abgefangen werden.

Die FiB kann lernortübergreifend erfolgen und beschränkt sich nicht auf die Schule, sondern wird mit dem Lehrbetrieb und beteiligten Institutionen koordiniert. Die Begleitung wird in drei Varianten angeboten: Als teilintegrative, integrative oder ergänzende Lernbegleitung.

Weitere Informationen direkt bei der zuständigen Berufsfachschule.

5.6 Case Management und Mentoring

Im Case Management Berufsbildung (CM BB) werden mehrfach gefährdete Jugendliche während der Berufswahl und Berufsbildung durch eine fallführende Stelle unterstützt. Die Fachpersonen halten über verschiedene Institutionen hinweg die Fäden zusammen, koordinieren das Netzwerk, so dass Jugendliche den Kopf frei haben, um ihre Erstausbildung planmässig abzuschliessen zu können. Im Kanton Zürich steht Jugendlichen Netz2 zur Seite, auch bei der Lehrstellensuche, beim Suchen einer passenden Zwischenlösung, bei Problemen im Lehrbetrieb oder daheim.

Weitere Informationen: www.zh.ch/netz2

Zudem können Jugendliche, die bei der Lehrstellensuche keine oder nur wenig Unterstützung seitens Elternhaus erhalten, vom Mentoring Ithaka profitieren. Sie werden durch erfahrene Mentorinnen und Mentoren begleitet, z. B. bei der Optimierung der Bewerbungsunterlagen oder beim Üben von Vorstellungsgesprächen.

Weitere Informationen: www.zh.ch/mentoring-ithaka



6 Nachteile ausgleichen

Nachteilsausgleich bedeutet, dass durch gezielte Massnahmen die behinderungsbedingten Nachteile im Unterricht, beim Lernen und bei Prüfungen verringert werden sollen. Je nach individuellen Bedürfnissen geschieht dies z. B. an Prüfungen durch das Gewähren von mehr Zeit, zusätzlichen Pausen, mündlichen statt schriftlichen Tests oder durch die Verwendung von Hilfsmitteln. Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden für jede Person einzeln festgelegt: Sie sollen der Situation und Person angemessen, nicht zu aufwendig, praktikabel und gegenüber anderen Lernenden vertretbar und transparent sein. Ein Nachteilsausgleich kann in der schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildung gewährt werden.

Für die Umsetzung des Nachteilsausgleiches sind Bedürfnisse der Lernenden und eine gute Kommunikation wichtig.

Lernziele werden mit dem Nachteilsausgleich aber nicht angepasst. Das heisst, Betroffene müssen diese erreichen können. Können sie sie nicht erfüllen, müssen sie ihre Ausbildungsziele anpassen.

Ein Nachteilsausgleich ist keine Erleichterung, sondern beschränkt sich auf den Ausgleich einer Benachteiligung.

Zwei Faktoren sind folglich zwingend: Zum einen müssen Betroffene über das persönliche Potenzial verfügen, ein Lernziel zu erreichen. Zum anderen müssen sie durch eine Beeinträchtigung daran gehindert werden, die geforderte Leistung im Rahmen der normalen Beurteilungssituation zu erbringen.

Gemäss Studien kann ein Nachteilsausgleich die Bildungserfahrungen Jugendlicher positiv beeinflussen. Betroffene Jugendliche berichten davon, dass sie Prüfungen ruhiger angehen, sich besser fokussieren und konzentrieren können, was ihr Selbstvertrauen stärkt. Je nach Handicap haben sie unterschiedlich starke Schwierigkeiten,

die Anforderungen in Schule und Betrieb zu bewältigen. Jugendliche mit psychischen Beeinträchtigungen fühlen sich am meisten eingeschränkt, solche mit Lernstörungen fühlen sich in der Schule oft besser unterstützt und erhalten deutlich öfter einen Nachteilsausgleich, wie eine weitere Studie zeigte.

Die Grundlage des Nachteilsausgleichs findet sich im Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung bzw. beim Verbot einer Benachteiligung in der Aus- und Weiterbildung (Bundesverfassung BV, Behindertengleichstellungsgesetz BehiG, UNO-Behindertenrechtskonvention BRK). Im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) werden die finanziellen- und weiteren IV-Leistungen an Menschen mit Behinderung geregelt. Die Invalidenversicherung (IV) übernimmt unter bestimmten Bedingungen die Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Nachteilsausgleich.

6.2 Nachteilsausgleich in der Volksschule

In der Volksschule wird ein Nachteilsausgleich während Prüfungen gewährt. Die Voraussetzung ist, dass eine Behinderung vorliegt, die von einer Fachperson festgestellt wurde. Je nach Beeinträchtigung kann eine Diagnose durch sonderpädagogische Fachpersonen (z. B. Schulische Heilpädagoginnen, Logopäden), Schulpsychologische Dienste bzw. kinderpsychiatrische und medizinische Fachpersonen gestellt werden. In einigen Gemeinden ist dies im sonderpädagogischen Konzept geregelt. Der Nachteilsausgleich wird am Schulischen Standortgespräch (SSG) beschlossen. Die Form des Nachteilsausgleichs wird im Protokoll oder in einer separaten Vereinbarung festgehalten.

Mit dem Nachteilsausgleich kann in einer Prüfungssituation der behinderungsbedingte Nachteil ausgeglichen werden. Dies kann auf verschiedene Art und Weise geschehen, z. B. in Form von mehr Zeit, eines separaten Arbeitsraumes, einer Anpassung der Schriftgrösse oder durch einen Wechsel der Prüfungsform von mündlich zu schriftlich oder umgekehrt. Die zwingende Voraussetzung ist, dass die Schülerin oder der Schüler über das Potenzial verfügt, die getesteten Lernziele zu erreichen. Im Zeugnis wird der Nachteilsausgleich nicht vermerkt.

Können die Lernziele nicht erreicht werden, werden im SSG angepasste Lernziele beschlossen, und es wird auf eine Benotung im entsprechenden Fachbereich verzichtet.

Weitere Informationen: www.zh.ch → Bildung → Schulen → Volksschule → Besonderer Bildungsbedarf → Nachteilsausgleich

6.3 Nachteilsausgleich in der Berufsbildung

Berufsfachschülerinnen und -schüler mit besonderem Bildungsbedarf können für den Unterricht, die überbetrieblichen Kurse und die Prüfungen einen Nachteilsausgleich beantragen, beispielsweise in Form von Zeitzugaben oder längeren Pausen an Prüfungen. Das Gesuch für einen Nachteilsausgleich ist beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) einzureichen. Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn trotz Fördermassnahmen wie z. B. Stützunterricht das Bestehen der Abschlussprüfung in Frage gestellt ist. Es muss zudem ein Gutachten von einer vom Amt bezeichneten Fachstelle vorliegen.

Informationen zum Nachteilsausgleich auf Sekundarstufe II:

www.zh.ch/sek2-nta

6.4 Nachteilsausgleich an Mittelschulen

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, die an ein kantonales Gymnasium gehen wollen, können Nachteilsausgleichsmassnahmen für den Unterricht und für Prüfungen beantragen. Die Massnahmen können bei Gewährung durch die zuständige Schulleitung schon bei der Aufnahmeprüfung wirksam werden, sie sollten mit dem Regelunterricht vereinbar und mit verhältnismässigen Mitteln umsetzbar sein. Neben technischen Hilfsmitteln wie Hörgeräten, vergrösserten Prüfungsunterlagen und speziellen Sitzvorrichtungen kann z. B. auch die Benutzung eines Computers oder die Anpassung der Prüfungszeit erlaubt werden. Dem Gesuch um Nachteilsausgleich muss der Bericht einer anerkannten Abklärungsstelle beigelegt werden, bspw. des Schulpsychologischen Diensts (SPD), der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP) oder des Kinderspitals.

Weitere Informationen: www.zh.ch/zap → Nachteilsausgleich

7 Unterwegs im Arbeitsmarkt

Junge Erwachsene sollten ihr Leben möglichst selbstständig bestreiten können. Arbeit hilft ihnen nicht nur ihre Existenz zu sichern, sie bildet auch die Persönlichkeit, wirkt sinnstiftend, vermittelt soziale Kontakte, sorgt für einen strukturierten Alltag und Anerkennung.

Für eine nachhaltige berufliche und gesellschaftliche Integration von Menschen mit Handicap ist eine abgeschlossene Berufsausbildung bedeutsam. Nicht weniger wichtig ist zudem die Bereitschaft der Arbeitgeber, sie zu unterstützen und anzustellen.

Der Wechsel vom Ausbildungsort in die Arbeitswelt ist ein nächster grosser Schritt im beruflichen Werdegang junger Menschen. Dabei verbleiben die Berufsleute entweder im Ausbildungsbetrieb oder sie wechseln zu einem anderen Arbeitgeber.

Da Menschen mit Handicap einen erschwerten Zugang zum ersten Arbeitsmarkt haben, sind sie oftmals auf Unterstützung angewiesen. Massnahmen zur beruflichen Eingliederung, wie Supported Employment oder Case Management, helfen ihnen dabei, nach einer Ausbildung im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Entsprechende persönliche Voraussetzungen wie Motivation, Zuverlässigkeit und Lernbereitschaft, ein unterstützendes Umfeld, Anpassungen von Arbeitsplatz und Anforderungen sowie die Begleitung durch einen Coach tragen zu einer erfolgreichen Integration bei. Schwierigkeiten wie Stress, Belastung und Überforderung können so abgefangen werden. Nach einer intensiven Startphase im neuen beruflichen Umfeld lässt sich das Unterstützungsangebot allmählich reduzieren oder neuen Gegebenheiten anpassen.

Der erste und zweite Arbeitsmarkt stellen zwei unterschiedliche Systeme dar, trotzdem kann der Übergang fliessend sein. Eine Anstellung kann z. B. durch eine Institution im zweiten Arbeitsmarkt erfolgen, der Arbeitsplatz befindet sich jedoch im ersten Arbeitsmarkt. Oder die Arbeit findet im ersten Arbeitsmarkt mit einer Unterstützungsmassnahme statt, und es wird weiterhin eine IV-Teilrente bezogen. Möglich ist auch, dass im zweiten Arbeitsmarkt eine stark marktwirtschaftlich orientierte Berufstätigkeit mit einem Leistungslohn ausgeübt wird. Die

beiden Arbeitsmarkt-Systeme ergänzen sich. Der staatlich geförderte, zweite Arbeitsmarkt wird denn auch ergänzender Arbeitsmarkt genannt. Und: Weil es nach wie vor nicht möglich ist, alle Menschen im ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, ist der geschützte Rahmen des ergänzenden Markts unerlässlich.

Für Menschen mit Handicap gilt wie für alle anderen auch: Ein einmal eingeschlagener Berufsweg muss nicht bis zur Pensionierung weiterverfolgt werden. Im Laufe des Berufslebens kann der Weg vom zweiten in den ersten Arbeitsmarkt als auch in die umgekehrte Richtung führen.

Die berufliche Entwicklung dauert ein Leben lang. Werdegänge sind vielfältig, Zickzackwege führen auch ans Ziel.

Wer den Weg über eine Hochschule wählt, kann sich bei behinderungsspezifischen Fragen an die jeweilige Beratungsstelle wenden, Uni, ETH und Fachhochschulen verfügen über Angebote.

Wohn- und Arbeitsplätze für Erwachsene:

www.meinplatz.ch

und

www.zh.ch → Soziales → Leben mit Behinderung
→ Behinderteneinrichtungen

Adressen

Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Beratung und Unterstützung

SVA Zürich	Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Invalidenversicherung IV, IV-Berufsberatung: Unterstützung bei der Berufswahl und Erstausbildung, wenn gesundheitliche Probleme den Einstieg ins Arbeitsleben erschweren.	SVA Zürich Röntgenstrasse 17 Postfach 8087 Zürich www.svazurich.ch
HfH – Fachstelle Berufliche Inklusion	Kurzberatungen für Eltern und Unterstützungspersonen, z. B. bei Schwierigkeiten in der Berufswahl Jugendlicher mit besonderem Bedarf	HfH – Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Schaffhauserstrasse 239 8050 Zürich www.hfh.ch/fabi
Berufsberatung Kanton Zürich (biz)	Berufsinformationszentren für alle Fragen zu Beruf, Aus- und Weiterbildung, Standorte in Horgen, Kloten, Meilen, Oerlikon, Urdorf, Uster und Winterthur	Amt für Jugend und Berufsberatung Dörflistrasse 120, Postfach 8050 Zürich www.zh.ch/biz
Laufbahnenzentrum Stadt Zürich (LBZ)	für alle Fragen zu Beruf, Aus- und Weiterbildung	Laufbahnenzentrum Stadt Zürich Konradstrasse 58 8005 Zürich www.stadt-zuerich.ch/lbz
Berufsberatung Kanton Zürich, Unterstützung von Jugendlichen	Unterstützung bei Lehrstellensuche, Bewältigung von Alltag und Ausbildung bei Mehrfachproblematiken	www.zh.ch/mentoring-ithaka www.zh.ch/netz2
Kinder- und Jugendhilfeeinheiten (kjz)	Unterstützung und Beratung bei Fragen zum Familienalltag, z. B. zur Erziehung oder Entwicklung. Standorte in Affoltern, Andelfingen, Bülach, Dielsdorf, Dietikon, Dübendorf, Horgen, Kloten, Meilen, Pfäffikon, Regensdorf, Rüti, Uster und Winterthur	Amt für Jugend und Berufsberatung Dörflistrasse 120, Postfach 8050 Zürich www.zh.ch/kjz

Psychiatrische Universitätsklinik, Kinder- und Jugendpsychiatrie	Ambulante, halbstationäre und stationäre psychiatrische Dienstleistungen (z. B. Therapien für ADHS, Essstörungen, Tic-Störungen, Autismus)	Psychiatrische Universitätsklinik Zürich Lenggstrasse 31 8032 Zürich www.pukzh.ch/unsere-angebote/kinder-und-jugendpsychiatrie
Leben mit Behinderung	Angebote im Kanton Zürich für Menschen mit Handicap	www.zh.ch → Soziales → Leben mit Behinderung
Besonderer Bildungsbedarf	Informationen zu Angeboten der Regelschule, Schulpsychologie und zur Sonderschulung, u. a. rund um die Berufswahl- und Lebensvorbereitung	www.zh.ch → Bildung → Informationen für Schulen → Informationen Volksschule → Besonderer Bildungsbedarf
Chancengerechtigkeit, Nachteilsausgleich	Nachteilsausgleich in der Volksschule, in Mittelschulen und in der beruflichen Grundbildung; Bildungsabschlüsse nachholen	www.zh.ch → Bildung → Bildungssystem → Chancengerechtigkeit

Suche einer Ausbildung

Praktische Ausbildung nach INSOS	Praktische Ausbildung (PrA) ist ein Berufsbildungsangebot und steht Menschen mit Lernschwierigkeiten offen, die keinen Zugang zu einem eidg. anerkannten Berufsabschluss (EBA, EFZ) haben. Ausbildungsplätze findet man auf der Homepage.	www.insos.ch → ausbildung-pra → pra-dienstleister-finden
Stiftung MyHandicap, EnableMe	Jugendliche mit einer Behinderung finden hier Lehrbetriebe, die ihnen gemäss ihren Fähigkeiten eine Ausbildung oder Praktikum ermöglichen. Auf der Website findet man viele weitere Tipps und Hilfestellungen, z. B. zum Bewerben, Inklusion etc.	www.enableme.ch → Themen → Ausbildung und Beruf → Lehrstellenportal
Sonderschulen	Verzeichnis der Sonderschulen im Kanton Zürich, Suche über Schulstufe nach Werk-jahr / Berufswahljahr	www.zh.ch → Bildung → Schulen → Volksschule → Besonderer Bildungsbedarf → Sonderschulen
Berufsfachschule für Lernende mit Hör- und Kommunikationsbehinderung	Die BSFH organisiert auf Anfrage hin individuell zugeschnittene Ausbildungen im Bereich der beruflichen Grundbildung für hörgeschädigte Menschen	Berufsfachschule für Lernende mit Hör- und Kommunikationsbehinderung Schaffhauserstrasse 430 8050 Zürich www.bsfh.ch
Berufswahl-Portal	Informationsveranstaltungen zu Berufen und Ausbildung, Schnuppermöglichkeiten, Suche von Lehrstellen eidg. anerkannter Berufe und weiterführende Schulen	www.berufswahl.zh.ch

Verbände und Organisationen

agile.ch	Die Organisationen von Menschen mit Behinderungen	www.agile.ch
Avanti Donne	Interessenvertretung Frauen und Mädchen mit Behinderung	www.avantidonne.ch
feel-ok	feel-ok.ch ist eine Facheinheit der Schweiz. Gesundheitsstiftung RADIX und ein Interventionsprogramm für Jugendliche.	www.feel-ok.ch
Inclusion Handicap	Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz	www.inclusion-handicap.ch
insieme Schweiz	Dachorganisation der Elternvereine für Menschen mit geistiger Behinderung	www.insieme.ch
INSOS Schweiz	Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung	www.insos.ch
INSOS Zürich	Kantonaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung	www.insos-zh.ch
MyHandicap	Stiftung MyHandicap betreibt das Portal EnableMe. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen oder chronischer Krankheit mit Informationen, Austauschmöglichkeiten im alltäglichen Leben zu unterstützen. Hilfe zur Selbsthilfe zu ermöglichen.	www.enableme.ch
Pro Infirmis	Fachorganisation für behinderte Menschen	www.proinfirmis.ch
Procap	Verband von und für Menschen mit Behinderung	www.procap.ch
SBV	Schweiz. Blinden- und Sehbehindertenverband	www.sbv-fsa.ch

rechtlicher Hinweis Diese Broschüre dient lediglich der Information. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Die Broschüre ist keine Rechtsquelle und ersetzt keine Gesetze.

in Zusammenarbeit mit INSOS Zürich, Kantonaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung | Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH) | SVA Zürich | Volksschulamt Kanton Zürich (VSA) | Mittelschul- und Berufsbildungsamt Kanton Zürich (MBA)

Redaktion und Gestaltung Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich (AJB)

Fotos Cover, S. 18–19, 26–27, 34–35 und 48: Stiftung Bühl, S.41: AJB

Kontakt und Vertrieb Amt für Jugend und Berufsberatung | Dörflistrasse 120 | 8090 Zürich | ina@ajb.zh.ch | www.zh.ch/berufsberatung



Herausgeber

Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

© Amt für Jugend und Berufsberatung
3. komplett redigierte Auflage, 2022